

Niederschrift

Gremien	öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates
Datum	Donnerstag, 20.02.2020
Ort/Raum	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsbeginn	18:30 Uhr
Sitzungsende	21:40 Uhr

Die Sitzung war öffentlich/nichtöffentlich.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigelegt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben	
Vorsitzender	: _____ Heinz Kiechle, 1. Bürgermeister
Schriftführer/in	: _____ Melanie Zimmer
Urkundspersonen	: _____
	: _____
	: _____

Teilnehmerverzeichnis

Funktion Name	Bemerkungen
Stadtratsmitglieder	
Frau Gabriele Drallmer	
Herr Hermann Gallo	
Frau Sabine Hrach	
Herr Richard Irro	Abwesend ab 21:11 Uhr; Beginn nichtöff. Teil
Herr Wolfgang Kessner	
Frau Gisela Kokotek	
Herr Christian Matz	
Herr Michael Melcher	Anwesend ab 18:39 Uhr; während TOP 4 öff.
Herr Markus Pesth	
Herr Alfons Raith	
Herr Dr. Philipp Ramin	
Herr Dr. Edwin Schicker	Anwesend ab 18:48 Uhr; während TOP 4 öff.
Herr Harald Stadler	Anwesend ab 18:36 Uhr; zu TOP 2 öff. Abwesend ab 21:37 Uhr; bei TOP 7 nichtöff.
Herr Armin Wagner	
Frau Sabine Zink	
Verwaltung	
Herr Johann Gietl	
Veronika Pohl	
Herr Martin Schulze	
Frau Jutta Zimmerer	
Herr Manfred Zink	
Schriftführerin	
Frau Melanie Zimmer	

Entschuldigt fehlten:

Stadtratsmitglieder	
Herr Hermann Achmann	
Herr Ulrich Brossmann	
Herr Willy Falk	
Herr Jürgen Friebe	
Frau Rosalinde Kraus	
Frau Sabine Lauterbach	
Herr Karl-Heinz Mathy	
Frau Monika Riedl	
Frau Ingrid Winklmeier	

Anzahl Zuhörer: 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 30.01.2020
- 3 Verlängerung der Veränderungssperre im Baugebiet "Heising II"
- 4 Aufstellung des Bebauungsplans "Europastraße" mit integriertem Grünordnungsplan;
Vorstellung durch Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Dykiert
A) Billigungsbeschluss des Bebauungsplanvorentwurfs
B) Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Auslegung
- 5 Aufstellung des Bebauungsplans "Am Kleinfeld II" mit integriertem Grünordnungsplan;
Abwägungsbeschluss
- 6 4. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Traunreuter Straße" mit integriertem
Grünordnungsplan; Abwägungsbeschluss
- 7 Ausbau Verflechtungsachse Aussiger Straße - Schulstraße; Vorstellung durch Herrn
Dipl.-Ing. Franz Bachmeier, Ingenieurbüro ALTMANN
- 8 Aufstellung des Bebauungsplans "Kastanienallee" mit integriertem Grünordnungsplan;
Satzungsbeschluss
- 9 Antrag auf Vorbescheid (Tektur): Aufstockung Um- und Neubau einer Wohnanlage;
Schlesische Straße
- 10 Antrag auf Baugenehmigung (Tektur): Nutzungsänderung "Klosterbau" -
Grundrissaktualisierung für Ertüchtigung Brandschutz, Königsberger Straße
- 11 Antrag auf Einleitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Kanalnetz
(Neubau Parkhaus)
- 12 Anpassung diverser Widmungen im Bereich St.-Michael-Platz
A) Widmung Teichstraße
B) Widmung öffentlicher Stellplatz (bei Teichstraße)
C) Widmung Verbindungsweg Teichstraße - St.-Michael-Platz
D) Widmung öffentlicher Platz (vor Hotel am See)
- 13 Freiwillige Feuerwehr Neutraubling: Ersatzbeschaffung eines Kommandowagens
(KdoW)
- 14 Erlass von zwei Verordnungen über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen
anlässlich des "Frühlingsfestes und der Autoshow in Neutraubling" am 29.03.2020 und
des "Street-Food-Festivals in Neutraubling" am 27.09.2020
- 15 Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
- 16 Anfragen

Öffentlicher Teil

Nr. 16 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Bürgermeister Kiechle begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Punkte der Tagesordnung bestehen keine Einwände.

**Nr. 17 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom
30.01.2020**

Beschluss:

Die mit der Sitzungsladung zugesandte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 30.01.2020 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 18 Verlängerung der Veränderungssperre im Baugebiet "Heising II"

Beschluss:

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans „**20. Änderung Heising II/ Europastraße**“ wird gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der seit 23.09.2004 geltenden Fassung (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der letztmalig am 23.12.2019 (GVBl. S. 737) **die Verlängerung** der Veränderungssperre als Satzung mit folgendem Inhalt angeordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Mit Beschluss vom 22.03.2018 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gebiet „Heising II“ den Bebauungsplan zu ändern (20. Änderung).

Die Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 2476/1, 2145/16, 2145/15, 2145/14, 2145/13, 2145/12, 2145/11, 2145/10, 2145/17, 2145/18, 2145/19 der Gemarkung Neutraubling

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung, bestehend aus dem Teil A – Lageplan – und Teil B – Text –, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.
- (3) Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Der vollinhaltlich verlesene Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Nr. 19 Aufstellung des Bebauungsplans "Europastraße" mit integriertem
Grünordnungsplan; Vorstellung durch Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Dykiert
A) Billigungsbeschluss des Bebauungsplanvorentwurfs
B) Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Auslegung**

Eduard Obermeier vom Planungsbüro EBB stellt die eingearbeiteten Änderungen vor.

Beschluss:

A) Billigungsbeschluss des Bebauungsplanvorentwurfs

Der Stadtrat billigt mehrheitlich den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 20.02.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

B) Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Auslegung

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie mit der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

**Nr. 20 Aufstellung des Bebauungsplans "Am Kleinfeld II" mit integriertem
Grünordnungsplan; Abwägungsbeschluss**

Beschluss:

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 21 4. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Traunreuter Straße" mit integriertem Grünordnungsplan; Abwägungsbeschluss

Beschluss:

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Nr. 22 Ausbau Verflechtungsachse Aussiger Straße - Schulstraße; Vorstellung
durch Herrn Dipl.-Ing. Franz Bachmeier, Ingenieurbüro ALTMANN**

**Nr. 23 Aufstellung des Bebauungsplans "Kastanienallee" mit integriertem
Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches den vom Planungsbüro TB Markert PartG mbB aus Nürnberg, ausgearbeiteten **Bebauungsplan „Kastanienallee“ mit integriertem Grünordnungsplan** in der Fassung vom **29.10.2019** nach § 9 Abs. 8 BauGB als Satzung.

Der vollinhaltlich verlesene Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

SATZUNG

der Stadt Neutraubling über den Bebauungsplan für das Gebiet

„Kastanienallee“

Die Stadt Neutraubling erlässt auf Grund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. v. 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende:

SATZUNG

§ 1

Für das Gebiet des Bebauungsplans **„Kastanienallee“ mit integriertem Grünordnungsplan** in der Stadt Neutraubling, umfassend den Bereich der Flurnummern 801/4, 811, 812/1 (Teilfläche Birkenfelder Weg), 814/2, 814/89 (Teilfläche Max-Planck-Str.) und 824/35 (Teilfläche Haidauer Straße) der Gemarkung Neutraubling gilt der vom Planungsbüro TB Markert PartG mbB aus Nürnberg ausgearbeitete Bebauungsplan (bestehend aus einer Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung) in der Fassung vom 29.10.2019.

§ 2

Das Gebiet wird als „urbanes Gebiet“ (§ 6a BauNVO) festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.



Stadt Neutraubling, 12.02.2020

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

Nr. 24 Antrag auf Vorbescheid (Tektur): Aufstockung Um- und Neubau einer Wohnanlage; Schlesische Straße

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Hochbauamtsleiter Schulze und Bürgermeister Kiechle stellt dieser wie folgt zur Abstimmung:

Kann der Stadtrat der überarbeiteten Planung hinsichtlich der neuen Ein- und Ausfahrtsrampe zustimmen und somit die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für einen späteren Bauantrag in Aussicht stellen?

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

Somit wird dem Tekturantrag **einstimmig zugestimmt**.

Stadträtin Drallmer ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Nr. 25 Antrag auf Baugenehmigung (Tektur): Nutzungsänderung "Klosterbau" - Grundrissaktualisierung für Ertüchtigung Brandschutz, Königsberger Straße

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Hochbauamtsleiter Schulze und Bürgermeister Kiechle beschließt der Stadtrat einstimmig, zu dem Tekturantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Stadträtin Drallmer ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

**Nr. 26 Antrag auf Einleitung des Niederschlagswassers in das öffentliche
Kanalnetz (Neubau Parkhaus)**

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Einleitung von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz mehrheitlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 5

Persönlich beteiligt: 0

Somit wird **zugestimmt**.

- Nr. 27** **Anpassung diverser Widmungen im Bereich St.-Michael-Platz**
A) Widmung Teichstraße
B) Widmung öffentlicher Stellplatz (bei Teichstraße)
C) Widmung Verbindungsweg Teichstraße - St.-Michael-Platz
D) Widmung öffentlicher Platz (vor Hotel am See)
-

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Hochbauamtsleiter Schulze und Bürgermeister Kiechle beschließt der Stadtrat einstimmig, die genannten Straßen (a - d) zu widmen bzw. die bestehenden Widmungen entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Die Stadträte Irro und Pesth sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**Nr. 28 Freiwillige Feuerwehr Neutraubling: Ersatzbeschaffung eines
Kommandowagens (KdoW)**

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Kämmerer Zink und Bürgermeister Kiechle, stimmt der Stadtrat der Neubeschaffung eines Kommandowagens einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Nr. 29 Erlass von zwei Verordnungen über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des "Frühlingsfestes und der Autoshow in Neutraubling" am 29.03.2020 und des "Street-Food-Festivals in Neutraubling" am 27.09.2020

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Hauptamtsleiterin Zimmerer und Bürgermeister Kiechle beschließt der Stadtrat mehrheitlich, die folgenden Verordnungen über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des „Frühlingsfestes mit Autoshow am 29.03.2020“ und des „Street-Food-Festivals am 27.09.2020“ zu erlassen.

V E R O R D N U N G

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Frühlingsfestes und der Autoshow in Neutraubling am 29.03.2020

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) von 28.11.1956 (BGBl. S. 875). zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S 1474) erlässt die Stadt Neutraubling folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 LadSchlG in der Stadt Neutraubling aus dem nachstehend genannten Anlass wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, den 29.03.2020 - Frühlingsfest und Autoshow in Neutraubling – und zwar von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

- (1) Gemäß § 24 LadSchlG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Auf § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss wird verwiesen. Dieser lautet: Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 einer der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT NEUTRAUBLING
Neutraubling, den

Kiechle
1. Bürgermeister

V E R O R D N U N G

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Street-Food-Festivals in Neutraubling am 27.09.2020

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) von 28.11.1956 (BGBl. S. 875). zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S 1474) erlässt die Stadt Neutraubling folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 LadSchlG in der Stadt Neutraubling aus dem nachstehend genannten Anlass wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, den 27.09.2020 - Street-Food-Festival in Neutraubling – und zwar von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

- (1) Gemäß § 24 LadSchlG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Auf § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss wird verwiesen. Dieser lautet: Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20 einer der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT NEUTRAUBLING
Neutraubling, den

Kiechle
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0